

derlich, ebenso für die Annahme von Änderungs- und Zusatzanträgen in der zweiten Lesung. Im übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Synodalen.

Ein Beschluß der Vollversammlung über eine Vorlage ist nicht möglich, wenn die Berliner Ordinarienkonzferenz oder ein Ortsordinarius aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder aus pastoraler Gesamtverantwortung Einspruch erheben. Die Vollversammlung kann dann die zuständige Fachkommission mit der Erarbeitung einer neuen Vorlage beauftragen.

Die durch Beschluß der Vollversammlung verabschiedeten Vorlagen sind richtungweisende pastorale Empfehlungen an die Berliner Ordinarienkonzferenz bzw. an deren Mitglieder als Ortsordinarien der einzelnen Jurisdiktionsbezirke.

Artikel 14 — Inkraftsetzung und Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vollversammlung erhalten Gesetzeskraft nur durch Anordnung der Berliner Ordinarienkonzferenz oder — je nach Zuständigkeit — des zuständigen Ortsordinarius.

Unter Wahrung von 14.1. werden Beschlüsse der Synode durch den Präsidenten bekanntgegeben; sie treten in den einzelnen Jurisdiktionsbezirken mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel 15 — Wahlordnung und Geschäftsordnung

Die Wahlordnung regelt die notwendigen Einzelheiten zu Artikel 3. Sie wird von der Berliner Ordinarienkonzferenz erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die erforderlichen Einzelheiten der Arbeit in der Vollversammlung und in den Kommissionen. Sie wird an Hand der Arbeiten von vorbereitenden Gremien durch die Berliner Ordinarienkonzferenz zunächst erlassen. Änderungen der Geschäftsordnung kann die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Ein solcher Beschluß setzt einen schriftlichen Antrag von wenigstens 20 Synodalen voraus.

Artikel 16 — Inkrafttreten des Statuts

Das vorliegende Statut tritt nach Beschlußfassung der Berliner Ordinarienkonzferenz und Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft.

Der gesamtsynodale Vorgang in Österreich

Die gemeinsame Synode der katholischen Kirche in Österreich ist mit der Bischofskonferenz vom 21. bis 23. März 1972 in ein entscheidendes Stadium ihrer Vorbereitungsarbeit getreten. Vor zwei Jahren, nach einem Auftrag der Frühjahrsbischofskonferenz 1970 (vgl. HK, Juni 1970, 292), hatte sich ein vorbereitendes Präsidium gebildet. Ihm gehörten an: der Linzer Weihbischof *A. Wagner*, der Eisenstädter Diözesanbischof *St. László*, der damalige Vorsitzende der Österreichischen Pastorkommission Prälat *H.-J. Schramm* (Innsbruck) und der damalige Generalsekretär der Katholischen Aktion Österreichs, *W. Schaffelhofer* (Wien). Dieses kleine Gremium hat die Umrisse der kommenden Synode im wesentlichen festgelegt. Es wurde später durch Vertreter aus ganz Österreich aufgefüllt (vorbereitendes erweitertes Präsidium). In dieses Gremium entsandten die neun österreichischen Diözesen und die Personal-Diözese „Bundesheer“ je einen Vertreter, die Katholische Aktion wurde durch ein weiteres Mitglied ihres Präsidiums, Ministerialrätin *A. Niegl* aus dem Wiener Unterrichtsministerium, die Österreichische Pastorkommission durch ihren derzeitigen Vorsitzenden, den Linzer Pastoraltheologen Prof. *W. Zauner*, und die Österreichische Bischofskonferenz durch deren Kanzleidirektor, Prälat *A. Kostelecky*, zusätzlich repräsentiert. Schließlich vergrößerte man dieses Gremium nochmals zu einer 47 Mitglieder umfassenden vorbereitenden Zentralkommission, indem man alle noch nicht im erweiterten Präsidium sitzenden Mitglieder der Österreichischen Pastorkommission zuzog und das Gremium noch um einen Vertreter der Österreichischen Theologienkommission, jene zwei Vorsitzenden der vorbereitenden Sachkommission, die nicht schon im erweiterten Präsidium vertreten waren, und ad personam kooptierte Experten ergänzte. Somit bestehen derzeit — neben der Österreichischen Bischofskonferenz — drei aufeinander aufbauende Gremien, die für den Fortgang und die Führung der kommenden österreichischen Synode tätig sind.

Allerdings trat die *vorbereitende Zentralkommission* erst einmal, und zwar Mitte Dezember 1971, zusammen. Ihr wurden die wesentlichen *Vorentscheidungen* aus der Arbeit

der beiden vorbereitenden Präsidien zur Genehmigung vorgelegt, um den Konsens einer größeren Gruppe zu suchen, ehe die Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe das Statut und die damit zusammenhängenden Festlegungen beschließen sollte. Die Zentralkommission wird am 13. Juni 1972 ihre zweite Sitzung abhalten und über das Schicksal der Beschlüsse, die sie ein halbes Jahr zuvor gefaßt hat, beraten.

Das Statut in seiner Ursprungsfassung

Das Statut, das die Zentralkommission in ihrer Dezember-sitzung verabschiedete, war im wesentlichen *nach dem Modell des Statuts für die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik entworfen*. Es räumt den Bischöfen alle Möglichkeiten ein, die Beratungsthemen festzulegen und die Tagesordnungen der Vollversammlung zu bestimmen; die Erklärung der Bischöfe, einer bereits ausgearbeiteten Vorlage zu einem genehmigten Thema „aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen“ zu können, verhindert eine Beschlußfassung der Vollversammlung. Dieser weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten der Bischöfe auf dem Weg der Vorlagen zur Beschlußfassung stand ihre gleichgeordnete Stellung als Mitglieder der Vollversammlung in der Beschlußfassung selbst gegenüber: „Alle Mitglieder haben *gleiches* beschließendes Stimmrecht“, heißt es im Artikel 3 über die Vollversammlung. Ihr gehören nach Artikel 4 an: die Mitglieder der Österreichischen Bischofskonferenz; die Mitglieder der Österreichischen Pastorkommission; 95 Diözesanvertreter, die nach einem Schlüssel, der die Größe der Diözesen berücksichtigt, entsandt werden; je zwei Vertreter der Orden, die von den Konferenzen der Höheren Oberen der weiblichen und männlichen Orden nominiert werden; ein Vertreter der Theologischen Kommission; 19 Mitglieder gesamtösterreichischer Institutionen, die gemeinsam vom Österreichischen Laienrat und von der Katholischen Aktion Österreichs gewählt werden; und schließlich 14 Personen, die die Österreichische Bischofskonferenz direkt ernennt. Die Sachkommissionen haben zudem die Möglichkeit, *Berater*

zu kooptieren, die allerdings von der Zentralkommission oder der Bischofskonferenz vorgeschlagen und vom Präsidenten ernannt werden müssen; sie haben dann in den Sachkommissionen selbst volles Stimmrecht. *Vertreter der anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften* können als Sachverständige und Beobachter eingeladen werden. Da die Sachkommissionen aus den Mitgliedern der Vollversammlung, also den Synodalen, gebildet werden, ergibt sich im ganzen ein Kreis von etwa 250 Personen, die mit der endgültigen Ausarbeitung und Beschlußfassung befaßt sein werden.

Das *Beratungsverfahren*, das der Artikel 12 des Statuts regelt, sieht die Erarbeitung der Vorlagen in den Sachkommissionen und die Prüfung der Vorlagen durch die Zentralkommission vor. In der Vollversammlung finden zu jeder Vorlage mindestens zwei Lesungen in verschiedenen Sitzungen statt. „Vor jeder Lesung ist der Österreichischen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben“, heißt es im Absatz (5) des Artikels 12, gleichlautend wie im Statut der GS in der Bundesrepublik. Die Beschlußfassung über die Vorlagen ist in der Vollversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit bei Zweidrittelanwesenheit möglich. Mit der Beschlußfassung sollte aber nach dem Statut, das die vorbereitende Zentralkommission billigte, auch schon die Rechtskräftigkeit der Beschlüsse gegeben sein. Artikel 14 bestimmte: „Beschlüsse des ÖSV werden durch den Präsidenten auf geeignete Weise, allenfalls im Rahmen eines Katholikentages bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht.“

Veränderungen durch die Bischofskonferenz

Die Frühjahrskonferenz beschloß zu dieser Fassung des Statuts einige sehr *entscheidende* Veränderungen, die auf eine noch stärkere Mitbestimmung der Bischöfe bei der Auswahl und Ausscheidung von Beratungsthemen einerseits, auf eine nochmals nach der Synode mögliche Aussetzung von Beschlüssen andererseits hinauslaufen. So lautet der zuletzt zitierte Absatz (1) des Artikels 14 in der neuen Fassung: „Beschlüsse und Anordnungen des ÖSV werden *nach Zustimmung der Bischofskonferenz* durch den Präsidenten auf geeignete Weise, allenfalls im Rahmen eines Katholikentages bekanntgegeben und *durch Veröffentlichung* in den Amtsblättern der Diözesen *in Kraft gesetzt*.“ Damit wurde der Schlußakt der Promulgierung ganz nach dem Modell der österreichischen Diözesansynoden gestaltet, in denen sich die Bischöfe durchwegs der Mitberatung und des Mitbeschließens enthalten und nach der Synode sich durch den Akt der Promulgation die Beschlüsse zu eigen machten und ihnen Rechtskraft verleihen.

Dies ist auch mit wenigen Ausnahmen geschehen. Allerdings bestand in den Diözesansynoden weitgehende Freiheit der Synodalen in der Auswahl der zu behandelnden Themen. Diese war schon im ursprünglichen Statut nicht gegeben und ist nach den Veränderungen, die die Bischofskonferenz an diesem Text vorgenommen hat, nun noch weiter eingeschränkt. Aus dem in Artikel 1 umschriebenen Aufgabengebiet wurden die „gemeinsamen überdiözesanen Fragen“ gestrichen und von den Diözesen herangetragene Probleme einer Genehmigungspflicht durch die Bischofskonferenz unterworfen. Der Absatz (2) des Artikels 11, wonach es 30 Synodalen möglich sein sollte, zusätzliche Beratungsgegenstände anzumelden, wurde gestrichen. Das *Einspruchsrecht der Bischöfe* gegen die Beschlußfassung

über eine ausgearbeitete Vorlage (Artikel 13, Absatz 3) wurde von Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre auf solche der kirchlichen Disziplin ausgedehnt. Damit sind zwei *gegensätzliche Grundkonzeptionen* der Verschränkung des synodalen mit dem hierarchischen Prinzip zugunsten des letzteren zusammengefaßt worden. Dieses Statut bedarf noch der Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl.

Neben dem Statut war die *Ermittlung der Mitglieder der vorbereitenden Sachkommissionen* die Hauptaufgabe der Sitzung der Zentralkommission im Dezember. Das Statut wird erst mit der *Konstituierung der Vollversammlung* im Frühjahr 1973 wirksam; bis dahin dauert die Vorbereitungsphase, in der aber bereits Vorlagen für die erste Session der Vollversammlung ausgearbeitet werden sollen. Da die *Ermittlung der Synodalen* nach den Bestimmungen des Statuts noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, mußten die vorbereitenden Sachkommissionen nach anderen Überlegungen zusammengesetzt werden. Man nahm vom Weg der reinen Ernennung Abstand und entwickelte ein ziemlich kompliziertes Verfahren, nachdem die Zentralkommission aus eigenen Vorschlagslisten durch Reihen und Streichen wählen sollte. Diese Wahl wurde im Laufe des Februar 1972 *schriftlich* durchgeführt und ergab für keinen Kandidaten Streichungen in einer Zahl, die sein Ausscheiden bewirkt hätten. Nach den noch immer gültigen und von der Bischofskonferenz genehmigten „Richtlinien für die Vorbereitungsphase des ÖSV“ ist es ausdrückliches Recht der vorbereitenden Zentralkommission, die Mitglieder der vorbereitenden Sachkommissionen zu wählen, wobei eine Bestätigung durch die Bischofskonferenz nicht vorgesehen ist. Dennoch verfügte die Bischofskonferenz angesichts des Wahlergebnisses eine ganze Reihe von Streichungen und schied damit Personen, die zwar gewählt waren, ihr aber problematisch erschienen, aus.

Tendenz zu Konzentration

Eine der frühesten Festlegungen für die kommende Synode durch die Bischofskonferenz betraf die Thematik in vier großen Sachgebieten; nach diesen hat die Zentralkommission die vier vorbereitenden Sachkommissionen eingesetzt und ihre Vorsitzenden und Sekretäre bestimmt: Kommission I „Träger kirchlicher Dienste“ wird vom Vorsitzenden der Österreichischen Pastoralmission, Prof. W. Zauner, geleitet; Kommission II „Kirche in der Gesellschaft von heute“ wird unter dem Vorsitz von A. Klose zusammentreten; Kommission III „Grundsätze einer Bildungsplanung“ steht unter der Leitung von Ministerialrätin Niegler; Kommission IV „Kirche und Massenmedien“ leitet der frühere Generalsekretär der Wiener Diözesansynode, A. Fellner.

Die erste *Konstituierung*, jene der Kommission IV, erfolgte am 14. April 1972, die anderen werden bis Anfang Juni stattfinden.

Der weitere *Zeitplan* sieht vor, daß die Beratungen, die zum großen Teil in Arbeitsgruppen vor sich gehen werden, bis zum Jahresende 1972 ein erstes Ergebnis haben sollen, damit sich die Zentralkommission mit diesen Vorlagen befassen und sie schon der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung zuweisen kann. Solche Vorlagen können nach den zur Zeit vorliegenden Richtlinien verschiedenen Charakter haben: Sie können lediglich Diskussionsgrundlagen für die Kommissionen sein, ohne daß darüber Be-

schlüsse gefaßt werden, sie können der Information der Synodalen dienen, oder — in beschränktem Umfang — zur eigentlichen Beschlußfassung führen. Die *Beschlußmaterie*, so lauten die Richtlinien, soll für jede Kommission nicht mehr als 80 Zeilen Text umfassen. Sind somit die Grenzen formal ziemlich deutlich abgesteckt, so ist die *Behandlung der Materie* innerhalb des Themengebietes inhaltlich noch völlig offen. Zwar existiert eine Aufgabenumschreibung für die einzelnen Kommissionen, aber diese bietet genügend Spielraum für grundsätzliche und praktische Aussagen. Doch läßt sich schon jetzt die Tendenz zur Konzentration auf einige wenige Punkte absehen. Damit soll bewußt vermieden werden, was in einigen Diözesansynoden, allen voran in der Wiener Synode, zur raschen Ermüdung der Synodalen geführt hat, nämlich eine Überfülle des Stoffes, der sich bei der Behandlung aller anstehenden pastoralen Probleme aufdrängt.

Nach dem ausdrücklichen Willen der Bischöfe soll eine *zeitliche Überschneidung mit den auslaufenden Diözesansynoden* vermieden werden. Aus diesem Grund wird derzeit Öffentlichkeitsarbeit für den Österreichischen Synodalen Vorgang nicht forciert, und nicht zuletzt dieser Umstand dürfte dafür ausschlaggebend gewesen sein, daß man der Synode eine längerfristige vorbereitende Phase vorgeschaltet hat: Erst nach Ende der Synoden sollte die gemeinsame Synode deutlich in Erscheinung treten. Vier von den insgesamt neun österreichischen Diözesen führen 1972 ihre Diözesansynoden weiter und zu Ende. Die Synoden der Bistümer Salzburg, Wien und Eisenstadt sind bereits abgeschlossen, die Diözesen Graz-Seckau und Feldkirch haben auf die Durchführung von Diözesansynoden verzichtet. Ende April tagten sowohl die Innsbrucker wie die St. Pöltner Synode, Mitte Mai tritt die Kärntner Diözesansynode zusammen, und die Diözese Linz schließt ihre Beratungen im Herbst in drei Etappen ab.

Offene Probleme

Schon jetzt haben einige Synoden auf die Behandlung von Problemen verzichtet, die überdiözesane Bedeutung haben, um der Beratung auf der gesamtösterreichischen Ebene nicht vorzugreifen, bzw. um doppelte Bemühungen zu vermeiden. Andererseits bestand eine der ersten Arbeiten im Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorgangs in der Sichtung und thematischen Gliederung der promulgierten Synodalbeschlüsse, die ihrerseits die Grundlage für die Beratungen im ÖSV darstellen sollen.

Erst nach den *ersten Sitzungen der Kommissionen* wird sich zeigen, welche Kräfte durch das mehrschichtige Ernennungs- und Streichungsverfahren tatsächlich im ÖSV wirksam werden. Die Bildung von Meinungsgruppen, der Verlauf von Fronten, die theologische und kirchenpolitische Linie der Mehrheit der Mitglieder der vorbereitenden Sachkommissionen ist bis heute nicht abzusehen. Da die Kommunikation zwischen den über ganz Österreich verstreuten Mitgliedern nicht so einfach ist wie bei den Diözesansynoden, da zudem die Information und Mitsprache der kirchlichen Öffentlichkeit ein begrenztes Maß kaum übersteigen wird, bleibt auch noch völlig offen, wieweit sich ein *Selbstbewußtsein der Synode als Körperschaft*, die an einer Aufgabe arbeitet, herausbilden wird. Das erscheint deshalb um so schwerer, als die vorbereitende Phase nach einem knappen Jahr zu Ende ist und mit der Ermittlung der endgültigen Synodalen zum Teil andere Personen über die Vorlagen beschließen als diejenigen, welche sie ausgearbeitet haben. Sicher ist, daß schon jetzt mehr Personen in den vorbereitenden Sachkommissionen beschäftigt sind, als in der Vollversammlung nach dem Statut Platz haben werden.

Offen ist überdies, zu welchem Ende der Österreichische Synodale Vorgang geführt werden soll. Seit einigen Monaten ist die Katholische Aktion für die Abhaltung eines Katholikentages aktiv, der jedoch nicht nur den Rahmen für die feierliche Verkündigung der Synodalbeschlüsse abgeben soll, sondern als breit angelegte Bewegung von der kirchlichen Basis her gedacht ist. Er soll unter dem Generalthema „Versöhnung“ ein spirituelles Gegengewicht gegen die vorwiegend von kirchlichen Aktivisten gestaltete Synode darstellen. Endpunkt dieser „Bewegung“ soll ein Delegiertentreffen sein, das kurz nach Ende der Synode, also im Herbst 1974, stattfinden soll. Ein offenes Problem des Österreichischen Synodalen Vorgangs ist nicht zuletzt sein *Name*. Kirchenrechtliche Bedenken haben die Bischöfe zunächst veranlaßt, von der eindeutigen Bezeichnung „Synode“ abzusehen. Die ursprünglich als Arbeitstitel verstandene Bezeichnung wurde aber gegen die Empfehlung der vorbereitenden Zentralkommission von der Frühjahrsbischofskonferenz als endgültig bestätigt. Allerdings scheint auch hier noch nicht das letzte Wort gesprochen. Die Kommission IV hat bereits in ihrer konstituierenden Sitzung einen einstimmigen Beschluß gefaßt, in dem an das Präsidium appelliert wird, für eine Benennung des Österreichischen Synodalen Vorgangs zu sorgen, „die nicht von vornherein die Öffentlichkeitsarbeit behindert“.

Kurzinformationen

Die *Sondervollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz* in Essen vom 10. bis 13. April galt im besonderen der *Vorbereitung der ersten Arbeitssitzung der Gemeinsamen Synode* vom 11. bis 14. Mai in Würzburg. Im Abschlußbericht für die Presse heißt es, die Bischofskonferenz habe sich „intensiv“ mit den von den Sachkommissionen angeschnittenen Sachfragen befaßt und deren theologische Grundlagen „erwogen“. Die für die erste Arbeitssitzung vorgesehenen Entwürfe habe man gründlich geprüft; damit sei die Sitzung seitens der Bischofskonferenz vorbereitet. Die Ergebnisse der Beratungen würden bei der Behandlung der jeweils anfallenden Themen eingebracht. Mehr über die Meinung der Bischofskonferenz zu den vorgelegten Themen und zu bisherigen Synodenvorbereitungen war dem

Abschlußbericht nicht zu entnehmen. Nur zum Thema „*Publizistisches Gesamtkonzept*“ hieß es, die Bischöfe hätten zur Kenntnis genommen, daß die vom Verband der Diözesen beim früheren Sekretär der Bischofskonferenz Prof. K. Forster (Augsburg) in Auftrag gegebene Dokumentation fertiggestellt sei und zusammen mit zwei wissenschaftlichen Gutachten dieser Tage den Synodalen zugestellt werde. Einzelschritte zur Verwirklichung eines Gesamtkonzepts wurden in Aussicht gestellt, zugleich aber betont, Entscheidungen darüber seien nicht gefallen. Über die Synodenthematik hinaus verabschiedeten die Bischöfe zwei Erklärungen: Die erste war eine Erwiderung auf den *Aufruf der 33 Theologen wider die Resignation in der Kirche* (vgl. ds. Heft, S. 230). Darin bekennen sich die Bischöfe